OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301768/2/KLi

Datum:
Linz, 12. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 21. Dezember 2017 des Mag. K.F., geb. x, X, H., vertreten durch Dr. G.L., Rechtsanwalt, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. November 2017 GZ: SV96-140-2008, betreffend den Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Eintritt der Vollstreckungsverjährung (Zurückweisung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Mai 2011, GZ: SV96-140-2008, wurde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe von 4.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen verhängt; ferner wurde er zur Zahlung eines Kostenbeitrages von 400 Euro verpflichtet. Dieses Straferkenntnis wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich mit Erkenntnis vom 1. August 2011, BZ: VwSen-252884/15/Lg/Ba/Sta, dem Grunde nach bestätigt und die Geldstrafe auf 2.000 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 64 Stunden herabgesetzt sowie die Verfahrenskosten auf 200 Euro reduziert. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 2012, Zl. 2012/09/0066-7, wurde die Beschwerde des Bf als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit Teilzahlungsbescheid der belangten Behörde vom 25. November 2011, GZ: SV-96-140-2008/G/Ha, wurde dem Bf Ratenzahlung in Teilbeträgen von 11 x 200 Euro, zahlbar ab 15. Dezember 2011, gewährt. Mit Mahnung vom 12. März 2014 wurde der Restbetrag von 1.400 Euro Geldstrafe und 200 Euro Kostenbeitrag beim Bf eingefordert und eine Mahngebühr von 5 Euro vorgeschrieben.

Mit Eingabe vom 25. April 2014 beantragte der Bf einen Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in eventu die neuerliche Gewährung von Ratenzahlung. Dem Antrag auf Strafaufschub wurde mit Bescheid vom 12. Mai 2014, GZ: SV96-140-2008/g/Shh, Folge gegeben.

I.3. Mit Mahnung vom 8. März 2016 wurde der Bf neuerlich zur Zahlung der restlichen Geldstrafe gemahnt, woraufhin der Bf mit Schreiben vom 13. April 2016 Vollstreckungsverjährung einwendete. Ferner beantragte er die Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Eintritt der Vollstreckungsverjährung.

Mit der „2. Mahnung“ vom 26. September 2016 wurde der Bf zur Zahlung eines restlich aushaftenden Betrages von 1.380 Euro aufgefordert und die für den Fall der Nichtbezahlung die Einleitung des Exekutionsverfahrens angekündigt. Mit Schreiben vom 3. November 2016 wendete der Bf abermals Vollstreckungsverjährung ein.

I.4. Mit Exekutionsantrag vom 10. November 2016 beantragte die belangte Behörde die Einleitung der Forderungs- und Fahrnisexekution beim Bezirksgericht Traun, wo die Forderungs- und Fahrnisexekution zu GZ. 7 E 3241/16g mit 30. November 2016 bewilligt wurde. Die vom Bf dagegen erhobenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel blieben erfolglos.

I.5. Mit Säumnisbeschwerde vom 12. September 2017 machte der Bf geltend, die belangte Behörde habe über seinen Antrag vom 13. April 2016 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Eintritt der Vollstreckungsverjährung nicht entschieden.

Mit Bescheid vom 29. November 2017, GZ: SV96-140-2008, wies die belangte Behörde den Antrag vom 13. April 2016 auf Feststellung der eingetretenen Vollstreckungsverjährung im Sinne des § 31 Abs. 3 VStG als unzulässig zurück. Begründend führte die belangte Behörde unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass die Erlassung eines Feststellungsbescheides dann unzulässig sei, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens entschieden werden könne. Stehe dem Bf – abgesehen von den gegen eine unzulässige Vollstreckung von Geldstrafen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln – gegen eine seiner Ansicht nach infolge eingetretener Vollstreckungsverjährung rechtlich nicht gedeckte Festnahme und gegen den anschließenden Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG zu, so schließe dies die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides, mit dem die Frage des Eintritts der Vollstreckungsverjährung geklärt werden solle, aus. Der Antrag auf Feststellung der Vollstreckungsverjährung sei somit als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

I.6. Mit Beschwerde vom 21. Dezember 2017 führte der Bf aus, dass entgegen der Auffassung der belangten Behörde zur Klärung der Frage, ob Verjährung eingetreten sei, die Erlassung eines Feststellungsbescheides unumgänglich sei, da der Bf keine andere zumutbare und verfassungskonforme Möglichkeit habe, sich gegen ungerechtfertigte Exekutionen und in weiterer Folge gegen eine mögliche Festnahme zu wehren. Weder eine Oppositionsklage gegen ungerechtfertigte Geldforderungen noch eine Maßnahmenbeschwerde gegen den ungerechtfertigten Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe seien dem Bf zumutbare Verfahren. Die Frage der Vollstreckungsverjährung sei im Verwaltungsweg zu klären. Im gegenständlichen Fall sei jedenfalls davon auszugehen, dass Vollstreckungsverjährung eingetreten sei.

Die belangte Behörde habe kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen. Bei einer meritorischen Entscheidung mit vorheriger Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und Beachtung der gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht wäre die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass im gegenständlichen Verfahren Vollstreckungsverjährung eingetreten sei, sodass der beantragte Feststellungsbescheid im Sinne des Antrages des Bf zu erlassen gewesen sei.

Der Bf stelle die Anträge, das Verwaltungsgericht möge a) eine mündliche Verhandlung durchführen; b) der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid aufheben und in der Sache dahingehend entscheiden, dass ausgesprochen werde, dass die mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. Mai 2011, GZ: SV96-140-2008, in Verbindung mit dem Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 1. August 2011, GZ: VwSen-252884/15/Lg/Bs/Sta, verhängte Geldstrafe sowie die Verpflichtung zur Zahlung von Verfahrenskosten verjährt sei; in eventu c) der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

II. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 4. Jänner 2018 die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 15 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage feststeht und nur Rechtsfragen zu beantworten sind (siehe unten „III.2. Zum Entfall einer öffentlichen mündlichen Verhandlung“).

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.1. Zur Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides:

III.1.1. Mit Bescheid vom 29. November 2017, GZ: SV96-140-2008, wies die belangte Behörde den Antrag vom 13. April 2016 auf Feststellung der eingetretenen Vollstreckungsverjährung im Sinne des § 31 Abs. 3 VStG als unzulässig zurück. Begründend führte die belangte Behörde unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass die Erlassung eines Feststellungsbescheides dann unzulässig sei, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens entschieden werden könne. Stehe dem Bf – abgesehen von den gegen eine unzulässige Vollstreckung von Geldstrafen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln – gegen eine seiner Ansicht nach infolge eingetretener Vollstreckungsverjährung rechtlich nicht

gedeckte Festnahme und gegen den anschließenden Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG zu, so schließe dies die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides, mit dem die Frage des Eintritts der Vollstreckungsverjährung geklärt werden solle, aus. Der Antrag auf Feststellung der Vollstreckungsverjährung sei somit als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Dementgegen vertritt der Bf die Auffassung, dass entgegen den Ausführungen der belangten Behörde zur Klärung der Frage, ob Verjährung eingetreten sei, die Erlassung eines Feststellungsbescheides unumgänglich sei, da der Bf keine andere zumutbare und verfassungskonforme Möglichkeit habe, sich gegen ungerechtfertigte Exekutionen und in weiterer Folge gegen eine mögliche Festnahme zu wehren. Weder eine Oppositionsklage gegen ungerechtfertigte Geldforderungen noch eine Maßnahmenbeschwerde gegen den ungerechtfertigten Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe seien dem Bf zumutbare Verfahren.

III.1.2. In seinem – auch von der belangten Behörde zutreffend zitierten – Erkenntnis vom 20. Dezember 1996, 96/02/0022, setzte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides über den Eintritt der Vollstreckungsverjährung auseinander.

III.1.2.1. Der dortige Beschwerdeführer stellte einen Antrag auf Feststellung der Vollstreckungsverjährung bezüglich einer rechtskräftigen Strafverfügung. Der Beschwerdeführer hatte bis zu diesem Zeitpunkt, nachdem er wegen Erfolglosigkeit des Exekutionsverfahrens mehrmals zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert worden war, vier Raten in unterschiedlicher Höhe bezahlt, weshalb der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe unterblieben war. Mit Bescheid der Behörde erster Instanz wurde unter Zugrundelegung des § 31 Abs. 2 VStG festgestellt, dass Vollstreckungsverjährung nicht eingetreten sei und die im gegenständlichen Verfahren geleisteten Zahlungen rechtmäßig erfolgt seien. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung, der keine Folge gegeben wurde, wogegen er die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof richtete.

III.1.2.2. Dieser Fall ist mit der hier zu beurteilenden Rechtssache durchaus vergleichbar, zumal auch im vorliegenden Verfahren der Bf die bescheidmäßige Feststellung der (angeblich) eingetretenen Vollstreckbarkeitsverjährung beantragte, obwohl im Exekutionsverfahrens mehrere Rechtsbehelfe und Rechtsmittel vorgesehen sind und gegen eine unrechtmäßige Festnahme und Vollziehung der Ersatzfreiheitstrafe die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde vorgesehen ist.

III.1.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 20. Dezember 1996, 96/02/0022 erwogen:

„Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Fall einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung – u.a. dann zulässig, wenn die betreffende bescheidmäßige Feststellung im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 1987, Slg.Nr. 12.586/A). Unzulässig ist ein Feststellungsbescheid jedenfalls dann, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlichen Verfahrens entschieden werden kann (vgl. etwas die bei Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Aufl., S. 401, unter E 44a zu § 56 AVG wiedergegebene hg. Judikatur). Steht aber dem Beschwerdeführer – abgesehen von den gegen eine unzulässige Vollstreckung von Geldleistungen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln – gegen eine seiner Ansicht nach infolge eingetretener Vollstreckungsverjährung rechtlich nicht gedeckte Festnahme und gegen den anschließenden Vollzug einer (Rest)Ersatzfreiheitsstrafe die Möglichkeit einer Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat nach Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG zu, so schließt dies die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides, mit dem die Frage des Eintritts der Vollstreckungsverjährung geklärt werden soll, aus. Auch für die Frage der Rechtmäßigkeit geleisteter (Teil-)Zahlungen steht ein anderes Verfahren, nämlich jenes nach Art. 137 B-VG, zur Verfügung (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 1996, Zl. 96/10/0255). Der angefochtene Bescheid, mit dem die von der Behörde erster Instanz getroffenen Feststellungen bestätigt werden, entspricht daher nicht dem Gesetz.“

III.1.3. Daran anknüpfend hielt der Verwaltungsgerichtshof auch in seiner jüngsten Rechtsprechung an dieser Rechtsansicht fest.

III.1.3.1. In seinem Erkenntnis vom 26. September 2017, Ra 2017/07/0081 führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

„Es fehlt an einem Feststellungsinteresse, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen, gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens entschieden werden kann (vgl. VwGH 16.11.2008, 2008/08/0189; VwGH 1.3.2017, Ra 2016/03/0096), wozu auch Maßnahmenbeschwerden gehören (vgl. VwGH 20.12.1996, 96/02/0022).“

III.1.3.2. Zu gleichlautenden rechtlichen Erwägungen gelangte der Verwaltungsgerichtshof auch in seinen Erkenntnissen vom 1. März 2017, Ra 2016/03/0096 und vom 22. November 2017, Ro 2017/03/0012.

III.1.4. Im Ergebnis ist der belangten Behörde daher beizupflichten, dass die vom Bf beantragte Erlassung eines Feststellungsbescheides über den von ihm behaupteten Eintritt der Vollstreckungsverjährung als unzulässig zurückzuweisen war. Auf die Frage, ob tatsächlich Vollstreckungsverjährung eingetreten ist oder nicht, war in diesem Verfahren nicht weiter einzugehen (siehe Punkt III.3.).

III.2. Zum Entfall einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:

III.2.1. Historisches Regelungsziel: Anpassung des VStG an die EMRK:

Mit der VStG-Novelle 1990 (BGBl. Nr. 358/1990) wurden Sonderbestimmungen für das Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor den mit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl. Nr. 685/1988) eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenaten geschaffen. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (vgl. 1090 BlgNR 17. GP, Seite 8) ging es dem Gesetzgeber im Wesentlichen um die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art. 5 EMRK (der bekanntlich von österreichischer Seite auch auf Art. 6 EMRK ausgedehnt wurde) und um die dafür erforderliche Anpassung des VStG an die Anforderungen der Art. 5 und 6 EMRK. Das Verfahren sollte den Erfordernissen des Art. 6 EMRK entsprechen. So wird auch im Besonderen Teil der Erläuterungen die mit § 44 VwGVG vergleichbare Vorgängerbestimmung des § 51e VStG im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Art. 6 EMRK dargestellt (vgl. 1090 BlgNR 17. GP, Seiten 19 f).

An dieser rechtspolitischen Zielsetzung der Anpassung an die Anforderungen der EMRK hat das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nichts geändert. Aus der Regierungsvorlage (vgl. Erl. RV 2009 BlgNR 24. GP, Seite 8) zum Verwaltungsgerichtbarkeits- Ausführungsgesetz (BGBl. I Nr. 33/2013), das im Art. 1 das VwGVG enthält, ist ersichtlich, dass die Bestimmungen der früheren §§ 51e bis 51i VStG über die Verhandlung vor den unabhängigen Verwaltungssenaten bis auf den § 51e Abs. 7 VStG, der die gemeinsame Verhandlung in verschiedenen Verfahren regelte, ins VwGVG vorbehaltlos übernommen werden sollten. Deshalb entspricht der § 44 VwGVG im Wesentlichen dem früheren § 51e VStG (vgl *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 44 VwGVG Anm. 3).

Dieser war vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung zu Art. 6 Abs 1 EMRK und dem vom EGMR für unwirksam erklärten Vorbehalt Österreichs zu sehen. Entsprechend den Anforderungen an ein Verfahren über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage nach Art. 6 EMRK sah der § 51e VStG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2004], Anm. 2 zu § 51e VStG).

Im Ergebnis folgt aus dieser Vorgeschichte, was *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 44 VwGVG Anm. 2 treffend wie folgt formulieren: *„Auch § 44 VwGVG ist den Verfahrensgarantien des Art. 6 und des Art. 47 GRC geschuldet.“*.

§ 44 VwGVG ist im historischen Kontext mit § 51e VStG einzuordnen und dementsprechend nach den Erfordernissen des Art. 6 EMRK auszulegen. Dieser Maßstab entspricht dem Willen des Gesetzgebers ebenso wie dem objektiv erkennbaren Regelungszweck. Eine darüber hinausgehende ausdehnende Auslegung darf dem Gesetzgeber weder unterstellt werden, noch erscheint sie objektiv begründet.

III.2.2. Art. 6 EMRK ist auf Titelverfahren, nicht auch Annexverfahren anwendbar:

In der Entscheidung des EGMR vom 9. Februar 2006, Nr. 4533/02, im Fall *Freilinger u.a.* gegen Österreich wurde klargestellt, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen. Dies gilt u.a. für Exekutionsverfahren zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen, über die zuvor in einem Zivilprozess (Erkenntnisverfahren) rechtskräftig entschiedenen worden ist.

Der Verwaltungsgerichtshof geht im Anschluss an den EGMR in ständiger Judikatur davon aus, dass Vollstreckungsverfahren, die der Durchsetzung einer bereits in einem Titelverfahren getroffenen Entscheidung dienen, nicht unter Art. 6 EMRK fallen, weil allein durch die Umsetzung eines rechtskräftigen Titelbescheides in die Wirklichkeit keine Grundrechtsverletzung iSd Art. 6 EMRK eintreten kann (vgl. u.a. VwGH 28.5.2013, Zl. 2011/05/0139 und VwGH 16.3.2012, Zl. 2010/05/0090).

Ebenso wenig fallen in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK die richterliche Vollstreckungstätigkeit bzw das Vollstreckungsverfahren und zusammenhängende Verfahren (bspw Strafaufschub oder Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe) nach rechtskräftiger Entscheidung durch Urteil über die Stichhaltigkeit einer Anklage im strafprozessrechtlichen Erkenntnisverfahren (vgl. *Vogler* in Pabel/Schmahl [Hrsg], IntKommEMRK, Art. 6 Rz 218 mwN). Maßnahmen im Strafvollzug sind keine Strafsachen iSd Art. 6 EMRK (vgl *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König* in Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer [Hrsg], EMRK Handkommentar[4] [Nomos Verlag 2017] Rz 32 zu Art. 6 EMRK)

Verfahrensgegenstand muss nämlich die Entscheidung über die strafrechtliche Anklage selbst und damit die Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten sein. Maßnahmen im Rahmen eines Strafprozesses wie Haftprüfung oder Verfahren zur Sicherung oder zur Vorbeugung sind zwar Verfahren strafrechtlicher Natur, betreffen aber nicht die Stichhaltigkeit einer Anklage, weshalb es nicht um Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK geht (vgl. mwN *Grabenwarter* in Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht Bd II/1, EMRK, Art. 6 Rz 38, [8. Lfg. 2007]; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[6] [Beck, 2016] § 24, Rz 28).

Art. 6 EMRK ist bis zur Beendigung des Strafverfahrens mit rechtskräftigem Urteil oder gegebenenfalls mit Einstellung ohne Urteil zu beachten.

Die Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK betreffen das strafprozessuale Erkenntnisverfahren bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung. Die Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage umfasst die Feststellung der

Verwirklichung eines Straftatbestandes (Schuldspruch) sowie die Sanktionsfolgen im Rahmen der Strafzumessung samt Nebenentscheidungen (vgl *Frowein/Peukert*, EMRK-Kommentar[3] [2009], 165, Art. 6 Rz 43).

III.2.3. Vollstreckungsverfahren und andere Annexverfahren fallen unter § 24 VwGVG:

Im gegenständlichen Verfahren nach den §§ 53-54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich nur um leges speciales zum VVG für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwN *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] Vor §§ 53-54d Rz 1 u 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at].

Da ein solches Annexverfahren kein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK darstellt und § 44 VwGVG für Erkenntnisverfahren über eine strafrechtliche Anklage konzipiert wurde, findet diese Sonderbestimmung keine Anwendung auf den vorliegenden Fall eines Vollstreckungsverfahrens bzw Strafvollzugsverfahrens und es bleibt bei der Anwendbarkeit der generellen Bestimmung des § 24 VwGVG über die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Verwaltungssachen.

III.2.4. Somit konnte gemäß dem § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung abgesehen werden, weil im gegenständlichen Verwaltungsverfahren nur Rechtsfragen zur beantragten Feststellung des Eintrittes der Vollstreckungsverjährung zu lösen waren, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung nicht erwarten ließ und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

III.3. Zur Zurückweisung des Antrages auf Erlassung eines Feststellungsbescheides:

III.3.1. Schließlich ist auszuführen, dass „Sache“ des nunmehrigen Beschwerdeverfahrens nur die Rechtsmäßigkeit der in Rede stehenden Zurückweisung ist (VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302; VwGH 22.10.2013, 2012/10/0213).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der

Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer in administrativen Instanzen zu übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/002).

III.3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte insofern im gegenständlichen Verfahren nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden (VwGH 20.12.1996, 96/02/0022; 1.3.2017, Ra 2016/03/0096; 26.9.2017, Ra 2017/07/0081; 22.11.2017, Ro 2017/03/0012), zum Gegenstand eines Verfahrens betreffend Zurückweisungen (VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302; 22.10.2013, 2012/10/0213) sowie zum Unterbleiben einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Vollstreckungsverfahren (VwGH 28.5.2013, 2011/05/0139; 16.3.2012, 2010/05/0090). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer